

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



27. Jahrgang

Seelow, 15.12.2020

Nr. 10

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland</b>	
Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände	2
Impressum	4

---

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

---

### **Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände**

Aufgrund des Nachweises des Erregers der Geflügelpest in verschiedenen Bundesländern und der erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird entsprechend § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO) in den zurzeit geltenden Fassungen für den Landkreis Märkisch-Oderland Folgendes verfügt:

1. Die Aufstallung von Geflügel wird für folgende Gemarkungen angeordnet:

Altbarnim, Altfriedland, Altmädewitz, Altreetz, Alt Tucheband, Biesdorf, Bliesdorf, Bralitz, Diedersdorf, Döbberin, Falkenhagen, Frankenfelde, Gorgast, Groß Neuendorf, Gusow, Kiehnwerder, Klein Neuendorf, Küstrin-Kietz, Lietzen, Lüdersdorf, Mallnow, Manschnow, Marxdorf, Neubarnim, Neuentempel, Neugaul, Neuhardenberg, Neuküstrinchen, Neu Manschnow, Neuranft, Neureetz, Neu Rosenthal, Neurüdnitz, Neutrebbin, Neu Tucheband, Ortwig, Petershagen, Platkow, Posedin, Quappendorf, Sachsendorf, Schönfließ, Schulzendorf, Seelow, Sietzing, Wriezen, Wuschewier

In den genannten Gemarkungen ist Geflügel

- a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.
2. Geflügelausstellungen und Märkte mit Geflügel in den Risikogebieten nach Punkt 1. sind nach vorheriger schriftlicher Anmeldung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises nur in geschlossenen Räumen statthaft.
  3. Die Biosicherheitsmaßnahmen (allgemeine Schutzmaßnahmen) sind in allen Geflügelhaltungen einzuhalten. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass
    - Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
    - Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird,
    - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden,
  4. Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen und sowohl den Zugang als auch den Abgang und die Anzahl der verendeten Tiere je Werktag zu vermerken.
  5. Geflügelhalter, die Ihre Tierhaltung bisher noch nicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland angezeigt haben, werden hiermit aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Dazu kann das im Internet unter [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zu findende Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter 03346/8506969 oder per E-Mail an [veterinaeramt@landkreismol.de](mailto:veterinaeramt@landkreismol.de) erfolgen.

6. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu Punkt 1. bis 5. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann auf Anfrage übermittelt bzw. in den Diensträumen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes eingesehen werden.

Zuwiderhandlungen:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4. TierGesG i. V. m. § 64 Geflügelpest-VO eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Inkrafttreten:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Weitere Kontaktdaten/Informationen:

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Geflügel auf Geflügelpest (AI) ist dem Veterinäramt sofort unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/850 6969 oder 6901, FAX: 03346/850 6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema Geflügelpest erreichen Sie von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr unter 03346/805 6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 10. 12. 2020

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Seelow, den 15. Dezember 2020

G. Schmidt  
Landrat

